

Merkblatt für Gewerbetreibende

Stand: 01.01.2010

Gewerbebegriff:

Gewerberechtliche Vorschriften kommen grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird. Eine gewerbliche Tätigkeit kann verschiedenen Inhalt haben:

Sie kann sich beispielsweise als Industrie, Handwerk, Handel oder Dienstleistungsgewerbe (Banken, Versicherungen, Gaststätten- und Vergnügungsgewerbe) darstellen. Durch Literatur und Rechtsprechung ist heute folgender Gewerbebegriff entwickelt worden:

„Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede nicht sozial unwertige auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens“.

Die Begriffe „Gewerbe“ oder „gewerbsmäßig“ werden nicht nur im Gewerberecht, sondern auch in anderen Rechtsgebieten verwendet, ohne jedoch stets die gleiche Bedeutung zu haben. So wird z.B. im Lebensmittelrecht jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, also auch die Tätigkeit der Landwirtschaft, als gewerbsmäßig eingestuft. Der Gegensatz ist der hauswirtschaftliche Bereich. Im Bereich des Steuerrechts ist ebenfalls der Begriff des Gewerbes in der Gewerbeordnung nicht mit dem Gewerbebegriff des Steuerrechts identisch.

Rechtsform:

Gewerbetreibende können entweder natürliche oder juristische Personen sein. Bevor der Unternehmer sein Gewerbe bei der Gemeinde anzeigt, muß er entscheiden, ob er das Gewerbe alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmern betreiben will. Soll der Betrieb mit anderen Personen gemeinschaftlich geführt werden, so kommen folgende Rechtsformen in Betracht:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gewerbeordnung unterscheidet Personengesellschaften und juristische Personen. Juristische Personen sind Gesellschaften oder sonstige Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie die GmbH oder Aktiengesellschaft (AG).

Auf die Broschüre der Industrie- und Handelskammer „Ich mache mich selbständig“ wird verwiesen. Zur Beratung stehen ferner die Gründeragenturen der Handwerkskammer in der Kerschensteinerstraße 3 in Weiheim (Tel.: 0881 – 93347) und der IHK, Bahnhofplatz 6, in Weiheim (Tel.: 0881 – 925 474 20) zur Verfügung.

Formen der Gewerbebetriebe:

Das Gewerberecht beruht systematisch auf einer Dreiteilung gewerblicher Tätigkeiten, nämlich in stehendes Gewerbe, Reisegewerbe und Marktverkehr.

Stehendes Gewerbe ist jede gewerbliche Tätigkeit, die weder Reisegewerbe noch Marktverkehr ist. Das Reisegewerbe ist in § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung gesetzlich definiert. Danach betreibt ein Reisegewerbe, wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, ohne vorhergehende Bestellung Waren feilbietet oder bestimmte Tätigkeiten ausübt. Die Reisegewerbekarte wird auf Antrag vom Landratsamt erteilt.

Der Marktverkehr genießt das Privileg der Marktfreiheit. Das bedeutet für Anbieter, Aussteller oder Besucher das Recht zur Teilnahme an festgesetzten Veranstaltungen zu den für jedermann geltenden Bedingungen. Vom Marktverkehr im Sinne des Titels IV. der Gewerbeordnung sind zu unterscheiden Marktveranstaltungen, die nicht vom Landratsamt festgesetzt wurden und Privatveranstaltungen, an denen nur Privatpersonen, also keine Gewerbetreibenden, teilnehmen und die ergo nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Gewerbeanzeige:

Die Anzeigepflicht bei Beginn, Veränderung oder Beendigung einer Tätigkeit im stehenden Gewerbe ist nach § 14 der Gewerbeordnung bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht trifft alle Betriebe des stehenden Gewerbes, unabhängig davon, ob es sich um erlaubnisfreie oder erlaubnispflichtige Tätigkeiten handelt. Die Anzeigevordrucke, die dazu vom Gewerbetreibenden verwendet werden müssen, liegen bei den Gemeinden auf. Die Gewerbeanzeige kann nur bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft getätigt werden. Der Durchschlag dieser Gewerbeanzeige ist der sogenannte „Gewerbeschein“.

Erlaubnispflichtige Gewerbe:

Grundsätzlich besteht Gewerbefreiheit. Für bestimmte Tätigkeiten hat der Gesetzgeber jedoch eine Erlaubnispflicht eingeführt. Sie hat zur Folge, daß das Gewerbe erst begonnen werden darf, wenn das Landratsamt die entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

Erlaubnispflichtig sind folgende Gewerbe:

- Ausübung des Reisegewerbes
- Betrieb einer Krankenanstalt
- Schaustellungen von Personen (z.B. Striptease)
- Aufstellung von Spielgeräten (zuständig: Gemeinde)
- Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
- Ausübung des Pfandleihgewerbes
- Ausübung des Bewachungsgewerbes
- Ausübung des Versteigerergewerbes
- Ausübung einer Tätigkeit als Makler, Bauträger oder Baubetreuer
- Marktveranstaltungen während der Ladenschlußzeiten
- Betrieb einer Gaststätte.

Überwachungspflichtige Gewerbe:

Neben den erlaubnispflichtigen Gewerben gibt es auch überwachungspflichtige Gewerbe nach § 38 Gewerbeordnung:

Darunter fallen:

1. An- und Verkauf von

- a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen,

durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,

2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge.

Auskünfte:

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeinden und das Landratsamt Weilheim-Schongau (Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsgebäude II in der Stainhartstr. 7 in Weilheim). Ihre Ansprechpartner sind dort:

Frau Andrea Martin, Tel.: 0881/681-1261
Frau Maria Waldas, Tel.: 0881/681-1333 und
Herr Benno Greinwald, Tel.: 0881/681-1221.

Wenn Sie persönlich vorsprechen wollen, empfehlen wir eine vorherige Terminvereinbarung. Sie können dann sicher sein, dass der zuständige Sachbearbeiter/oder Sachbearbeiterin auch anwesend ist.